



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern

Kollegs

Studienkollegs

Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und

Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4-BS4363.0/901

München, 26. Juli 2021
Telefon: 089 2186 0

Schuljahresende 2020/21 und Ausblick auf das neue Schuljahr

Anlage: aktualisiertes Rahmenkonzept Distanzunterricht

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

ein herausforderndes Schuljahr geht in diesen Tagen zu Ende, das für Sie als Verantwortliche an den Schulen mit großen Belastungen verbunden war. Ich weiß, dass manche von Ihnen dabei zeitweise auch an ihre Grenzen, manchmal vielleicht auch darüber hinaus gegangen sind. Für alles, was Sie im vergangenen Schuljahr geleistet haben, will ich Ihnen daher zuallererst von ganzem Herzen „danke!“ sagen.

Auch wenn Sie derzeit vermutlich eher das nahe Schuljahresende als den nächsten Schuljahresbeginn im Blick haben, möchte ich Ihnen mit diesem Schreiben einige grundlegende Hinweise zu den Rahmenbedingungen für den Schulbetrieb ab September 2021 zukommen lassen. Wie immer in Pandemiezeiten gilt, dass manches erst kurzfristig entschieden werden kann – hier muss ich Sie auch heute um Verständnis bitten. Die Rechtslage im neuen Schuljahr ist derzeit noch nicht absehbar, da der weitere Verlauf

des Infektionsgeschehens noch völlig unklar ist. Dennoch hoffe ich, dass Ihnen die folgenden Punkte für die Vorbereitung des kommenden Schuljahres hilfreich sind.

Zur Information der Eltern und Erziehungsberechtigten geht Ihnen ein gesondertes Schreiben per OWA mit der Bitte um Weiterleitung zu.

1. Allgemeines zum Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2021/22

Der Juli 2021 stand zunächst im Zeichen sinkender Inzidenzwerte. Derzeit nimmt die Zahl der Neuinfektionen wieder zu; in die Erleichterung mischt sich die Sorge um eine mögliche vierte Welle im Herbst.

Wir werden daher auch im kommenden Schuljahr umfangreiche Maßnahmen zum Infektionsschutz an unseren Schulen umsetzen. Sie sind die Voraussetzung, damit **im kommenden Schuljahr täglicher Präsenzunterricht** stattfinden kann, der nach den zurückliegenden Einschränkungen für unsere Schülerinnen und Schüler so wichtig ist und der daher für das kommende Schuljahr die oberste Maxime sein muss. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zahl der Neuinfektionen weiterhin ansteigt.

Die zurückliegenden Wochen haben bewiesen, dass mit den entsprechenden Hygienemaßnahmen voller Präsenzunterricht und die Eindämmung des Infektionsgeschehens keinen Widerspruch darstellen. Untersuchungen zufolge haben der Präsenzunterricht und die damit verbundenen regelmäßigen Testungen wirksam dazu beigetragen, Infektionsketten zu durchbrechen.

Dennoch kann Distanzunterricht insbesondere bei lokalen Quarantäneanordnungen für einzelne Klassen oder Schulen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Auch dies bitte ich Sie bei der Vorbereitung auf das kommende Schuljahr zu berücksichtigen.

2. Infektionsschutz im Schuljahr 2021/22

Die bewährten Hygienemaßnahmen des Rahmenhygieneplans Schulen gelten im Grundsatz auch im Schuljahr 2021/22 fort. Detailanpassungen werden in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium je nach Situation und Infektionslage vorgenommen.

a) Tests

Auch im kommenden Schuljahr ist die Teilnahme am Präsenzunterricht bis auf Weiteres nur möglich, sofern Schülerinnen und Schüler sich regelmäßigen Testungen unterziehen, sei es in der Schule unter Aufsicht oder – falls dies nicht gewünscht wird – durch einen PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest, der außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde.

- An den **weiterführenden und beruflichen Schulen** sowie an den **Schulen für Kranke** bleibt es bei den etablierten **Antigen-Selbsttests**, die mindestens zweimal pro Woche unter Aufsicht in der Schule durchgeführt werden.
- In den **Grundschulen, in der Grundschulstufe der Förderzentren** sowie an den **weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Sehen** wird im neuen Schuljahr nach einer Übergangsphase auf das **PCR-Pool-Testverfahren** umgestellt, das insbesondere für jüngere Schülerinnen und Schüler leichter zu handhaben ist. Detaillierte Informationen hierzu gehen diesen Schularten gesondert zu. Hinsichtlich der Organisation und Durchführung der Testung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger in Jahrgangsstufe 1 erhalten die Schulen so bald als möglich entsprechende Hinweise zur Weiterleitung an die Eltern und Erziehungsberechtigten.
- Für Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal bleibt es bei den bisherigen Regelungen zu den Testungen.
- Für Geimpfte und Genesene gelten weiterhin die inhaltlichen Vorgaben aus dem KMS vom 6. Mai 2021 (Nr. II.1-BS4363.0/786).

b) Lüften

Lüften ist weiterhin eines der wichtigsten Instrumente, um die Aerosolkonzentration in Innenräumen zu verringern. Aus diesem Grund bleibt es auch im kommenden Schuljahr bei den bisherigen Vorgaben des Rahmenhygieneplans Schulen (vgl. dort Ziff. III.4.3.2). Für mobile Luftreinigungsgeräte hat die Staatsregierung kürzlich ein neues Förderprogramm für Schulaufwandsträger aufgelegt.

Wir haben v. a. an die Kommunen appelliert, mit Unterstützung durch die staatliche Förderung mobile Luftreinigungsgeräte für Klassen- und Fachräume zu beschaffen, da wir diese Geräte als wichtigen und effektiven, wenngleich nicht als den einzigen oder entscheidenden Baustein unter den Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen erachten. Wo bereits andere Lösungen, z. B. fest installierte Lüftungsanlagen, vorhanden sind, ist die Bewertung selbstverständlich eine andere. Maßgeblich ist auch hier die jeweilige Situation vor Ort. Empfehlenswert ist in jedem Fall für die Entscheidungs- sowie für etwaige Beschaffungsprozesse eine enge Abstimmung zwischen Schule und Schulaufwandsträger.

Grundsätzlich gilt aber weiterhin, dass mobile Luftreinigungsgeräte die potentielle Virenlast in einem Raum unterstützend weiter reduzieren, das regelmäßige Lüften aber nicht ersetzen. Bitte weisen Sie Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie ggf. auch die Eltern im Herbst darauf hin, um Missverständnisse auszuschließen.

c) Impfungen

Inzwischen hat ein sehr großer Teil der Lehrkräfte und der sonstigen an den Schulen tätigen Personen zwei Impfungen erhalten; ich bedanke mich bei allen, die dieses Angebot angenommen haben und so aktiv einen Beitrag zur Eindämmung von COVID-19 leisten.

Für die Impfung von Schülerinnen und Schülern gilt:

- Eine Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) besteht derzeit für volljährige Schülerinnen und Schüler sowie für 12- bis 17-Jährige, sofern diese bestimmte Vorerkrankungen aufweisen. Zusätzlich wird die Impfung Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren

empfohlen, in deren Umfeld sich Angehörige oder andere Kontaktpersonen mit hoher Gefährdung für einen schweren COVID-19-Verlauf befinden, die selbst nicht geimpft werden können oder bei denen der begründete Verdacht auf einen nicht ausreichenden Schutz nach Impfung besteht (z. B. Menschen unter relevanter immunsuppressiver Therapie). Für 12- bis 17-Jährige, die nicht unter die o. g. Gruppen fallen, ist laut STIKO eine Impfung nach ärztlicher Aufklärung und „bei individuellem Wunsch und Risikoakzeptanz“¹ möglich.

- Es ist aktuell von großer Bedeutung, dass sich die (volljährigen) Angehörigen der Schülerinnen und Schüler impfen lassen. Auf diese Weise kann beispielsweise der Eintrag von Infektionen aus dem privaten Umfeld in die Schulen reduziert werden. Ein entsprechender Hinweis findet sich in dem oben erwähnten Schreiben an die Eltern und Erziehungsberechtigten.

d) Besondere Hygienemaßnahmen zu Schuljahresbeginn

Laut einer Studie des Fraunhofer-Instituts haben die umfangreichen Testungen in den Schulen dazu beigetragen, die sog. „Dritte Welle“ einzudämmen. Während der Sommerferien ist eine vergleichbare „Testausleuchtung“ nicht möglich. Aus diesem Grund greifen zum Schuljahresbeginn besondere Sicherheitsmaßnahmen.

- **Masken:**
 - In den ersten Unterrichtswochen des neuen Schuljahres ist inzidenzwertunabhängig auch am Sitz- bzw. Arbeitsplatz im Unterrichtsraum eine Maskenpflicht vorgesehen. Im Freien müssen nach derzeitigem Stand keine Masken getragen werden.
 - Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist weiterhin eine sog. Community-Maske ausreichend. Für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5, für Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal bleibt es bei

¹ RKI, vgl. [RKI - Archiv 2021 - Beschluss der STIKO zur 6. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung und die dazugehörige wissenschaftliche Begründung](#)

der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („OP-Maske“).

- **Testungen vor Unterrichtsbeginn:**

Im erwähnten Elternschreiben richte ich an die Eltern und Erziehungsberechtigten ferner die dringende Bitte, ihre Kinder bereits in der Woche vor Unterrichtsbeginn auf eine Covid-19-Infektion testen zu lassen, am besten mittels PCR- oder ggf. auch POC-Antigenschnelltest in einem Testzentrum bzw. einer Teststation oder Apotheke. Bitte unterstützen Sie diesen Aufruf – auch durch eine Weitergabe an die Lehrkräfte. Jede bereits im Vorfeld erkannte Infektion trägt dazu bei, den Eintrag von Infektionen bzw. Quarantäneanordnungen zu verhindern.

- **Lehrerkonferenzen:**

Bitte beachten Sie weiterhin, dass gemäß Ziff. III.10 des Rahmenhygieneplans Schulen Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und Versammlungen schulischer Gremien zur Kontaktminimierung möglichst als Videokonferenzen oder in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. Ausgehend davon, dass bis zum Schuljahresbeginn die große Mehrheit der Lehrkräfte vollständig geimpft sein wird, sind Vollversammlungen des gesamten Kollegiums zum Schuljahresbeginn jedoch wieder zulässig, sofern im Sitzungsraum (z. B. in der Turnhalle, Aula o. ä.) durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

3. Beurlaubung vom Präsenzunterricht

Die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler bei individuell erhöhtem Risikoempfinden einen Antrag auf Beurlaubung gem. § 20 Abs. 3 BaySchO stellen können, besteht im neuen Schuljahr weiterhin. Entsprechende Beurlaubungen sollten jedoch nur in besonders begründeten Einzelfällen nach eingehender Beratung der Erziehungsberechtigten ausgesprochen werden.

4. Leistungsnachweise im Schuljahr 2021/22; Schwerpunktsetzungen im Lehrplan

Leistungsnachweise sind ein wichtiges Instrument, um Schülerinnen und Schülern Rückmeldung zum individuell erzielten Wissenstand bzw.

Kompetenzerwerb zu geben. Im Schuljahr 2021/22 sollen

Leistungsnachweise daher grundsätzlich wieder nach den Vorgaben der jeweiligen Schulordnungen stattfinden.

Viele Schülerinnen und Schüler werden sich jedoch erst wieder neu an Prüfungssituationen gewöhnen müssen. Ich bitte daher nachdrücklich darum, auch im kommenden Schuljahr auf eine gleichmäßige Verteilung von Leistungsnachweisen in einer Klasse zu achten und eine unangemessene Ballung zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass das ISB den Lehrkräften auch im kommenden Schuljahr verbindliche Schwerpunktsetzungen im Lehrplan zur Verfügung stellt

(www.isb.bayern.de/schwerpunktsetzungen), die derzeit für die

Jahrgangsstufe 9 des aufwachsenden LehrplanPLUS ergänzt werden. Mit den Schwerpunktsetzungen kann zusätzliche Zeit für die Sicherung grundlegender Kompetenzen und Inhalte gewonnen werden. Wo erforderlich und mit Blick auf Übergänge im Schulsystem und in den Beruf möglich, können die Lehrkräfte zudem die Behandlung des Lehrplans des laufenden Schuljahres in den einzelnen Klassen bis in das nächste Schuljahr hinein ausdehnen.

5. Personaleinsatz

Zum Einsatz schwangerer Lehrerinnen bzw. von Lehrkräften mit individuellen Vorerkrankungen erhalten Sie in Kürze ein gesondertes Schreiben mit detaillierten Informationen.

6. Bildung klassenübergreifender Lerngruppen

Wie in Ziff. III.5.4, Buchst. a) des Rahmenhygieneplans ausgeführt, ist auch im kommenden Schuljahr die Bildung von klassenübergreifenden Kursen

bzw. Lerngruppen grundsätzlich möglich, soweit schulorganisatorische Gründe dies erfordern. Damit sind insbesondere die Voraussetzungen dafür gegeben, dass der konfessionelle Religionsunterricht und der Ethikunterricht wieder wie gewohnt erteilt und die üblichen Unterrichtsgruppen gebildet werden.

7. Digital gestütztes Unterrichten im Schuljahr 2021/22

a) Fortbildungsangebote

Bayernweit wurden im Bereich des digital gestützten Unterrichts in den vergangenen Monaten – bei allen Herausforderungen – große Fortschritte erzielt. Hierzu hat nicht zuletzt eine hohe Fortbildungsbereitschaft, insbesondere unter Nutzung der Angebote der Stabsstelle *Medien.Pädagogik.Didaktik. | eSessions zentral – regional* der ALP Dillingen, beigetragen.

In diesem Zusammenhang möchte ich an die drei im September 2019 veröffentlichten Basis- sowie die im letzten Jahr veröffentlichten Vertiefungsmodule der flächenwirksamen Fortbildungsoffensive erinnern: „Ethik und digitale Welt“, „Digitalisierung, Schule und Recht“, „Unterricht entwickeln“ sowie „Mediendidaktik“ und „Technisches Grundverständnis für die digitale Welt“. Die Module stehen weiterhin zur Nutzung bereit; bitte thematisieren Sie gegenüber dem Kollegium die dauerhafte Bedeutung der in den Modulen behandelten Inhalte und stellen Sie im Sinne der Flächenwirksamkeit sicher, dass alle Lehrkräfte Ihrer Schule bis zum Schulhalbjahr 2021/22 die Basismodule und möglichst viele bis dahin auch schon die Vertiefungsmodule absolviert haben.

Grundsätzlich möchte ich an Sie und Ihre Lehrkräfte ausdrücklich appellieren, digital gestützte Maßnahmen, Methoden und Materialien, die sich im Distanz- bzw. Wechselunterricht bewährt haben, in geeigneter Weise nun auch im Präsenzunterricht systematisch ein- bzw. fortzusetzen und für eine bestmögliche Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf die künftige Alltags- und Arbeitswelt zu nutzen.

b) Aktuelle Hinweise zum Einsatz von Videokonferenzsystemen

In diesem Zusammenhang wird die Benutzung von Videokonferenzsystemen als wichtigem Medium für digital gestütztes Lehren und Lernen weiter an Bedeutung gewinnen.

Bei der Nutzung von Videokonferenzsystemen haben Vertraulichkeit und Sicherheit der Kommunikation einen sehr hohen Stellenwert.

Aus aktuellem Anlass bitte ich Sie daher unabhängig davon, welches digitale Werkzeug an Ihrer Schule zum Einsatz kommt, dringend um Beachtung folgender Hinweise zur Absicherung von Videokonferenzräumen:

- Zugangslinks zu Videokonferenzen, die zu schulischen oder dienstlichen Zwecken angesetzt sind, dürfen ausschließlich dem jeweiligen Teilnehmerkreis bekannt gegeben werden; eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- Fest eingerichtete Videokonferenzräume, deren Zugangslinks beispielsweise auf einer öffentlichen Internetseite, z. B. der Schulhomepage, verbreitet wurden, sind ggf. umgehend zu löschen (z. B. bei Visavid).
- Bereits im Internet veröffentlichte Zugangslinks müssen schnellstmöglich von der jeweiligen Internetseite entfernt werden.

Weitergehende Informationen finden Sie unter

www.schuldatenschutz.bayern.de.

Ich bitte Sie, Ihr Kollegium, Ihre Schülerschaft (keine Veröffentlichung von Videokonferenz-Zugangsdaten in Sozialen Netzwerken!) und die übrige Schulfamilie hierfür noch einmal besonders zu sensibilisieren.

Besondere Anforderungen an die Vertraulichkeit bestehen beim *Einsatz von Videokonferenzsystemen in der Staatlichen Schulberatung*. Für die besonders sensiblen Kommunikationssituationen in der Schulberatung werden derzeit Rahmenbedingungen erarbeitet, die dem besonderen Schutzbedarf Rechnung tragen.

Die Beratungslehrkraft sowie die Schulpsychologin/der Schulpsychologe an Ihrer Schule erhalten hierzu zeitnah weitere Informationen.

8. Distanzunterricht als „Rückfallebene“ im Notfall

Wie oben beschrieben, tun wir alles derzeit Mögliche, um im kommenden Schuljahr dauerhaft und kontinuierlich täglichen Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler in Bayern zu sichern.

Es wäre jedoch fahrlässig, bei den Planungen für das kommende Schuljahr die Möglichkeit von Distanzunterricht komplett aus dem Blick zu verlieren – er dient dabei gewissermaßen als „Rückfallebene“ beispielsweise im Falle von Quarantäneanordnungen.

a) Videokonferenzsystem als Grundvoraussetzung für Distanzunterricht

Damit in solchen Fällen geeignete Kommunikationswege zur Verfügung stehen, ist es auch im kommenden Schuljahr dringend erforderlich, dass

- jede Schule an allen Schularten über ein Videokonferenzsystem verfügt und
- das Lehrerkollegium sowie Schülerinnen und Schüler mit dem Umgang vertraut sind. Dabei ist darauf zu achten, dass insbesondere neu hinzukommende Schülerinnen und Schüler sehr zeitnah nach dem Unterrichtsbeginn hierzu eine Einführung erhalten.

Neben anderen, ggf. bereits im Einsatz befindlichen Videokonferenzsystemen steht mit Visavid kostenlos eine Videokonferenzsoftware für alle bayerischen Schulen zur Verfügung. Informationen hierzu finden Sie unter: <https://www.km.bayern.de/schule-digital/distanzunterricht-digital/videokonferenztool-visavid.html>.

b) Aktualisiertes Rahmenkonzept für den Distanzunterricht

Das Rahmenkonzept zum Distanzunterricht in Bayern wurde für das kommende Schuljahr aktualisiert (s. Anlage). Wesentliche Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 30. Dezember 2020 sind in der Anlage in blauer Farbe gekennzeichnet.

Bitte geben Sie die aktualisierte Fassung auch an das Kollegium weiter und informieren Sie über die wesentlichen Inhalte die Eltern- und die Schülervertretung.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

Sie haben im Laufe des Schuljahres bereits zahlreiche kultusministerielle Schreiben erhalten, die Sie mit Geduld, Ausdauer und Tatkraft umgesetzt haben.

Bitte behalten Sie Ihr OWA-Postfach – insbesondere in der Woche vor Unterrichtsbeginn – dennoch weiter im Blick, sofern wir aufgrund neuer Entwicklungen kurzfristig auf Sie zukommen müssen. Auch dafür sage ich Ihnen schon im Voraus herzlichen Dank.

Ungeachtet all dessen wünsche ich Ihnen – wie stets auch im Namen von Frau Staatssekretärin Anna Stolz – nach all den Herausforderungen des letzten Jahres, nach „Sommerschule“ und Unterrichts- und Stundenplanung einen schönen Sommer, der Ihnen auch die Gelegenheit bietet, ein wenig Ruhe und Entspannung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Michael Piazzolo